

**II-682 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**A n t r a g**

**Präs.: 1983-12-12 No. 71/A**

der Abgeordneten Dr. Schranz, Dr. Neisser, Mag. Kabas  
und Genossen  
betreffend Änderung des Parteiengesetzes vom 16. Dezember 1982

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ...., mit dem das Parteiengesetz vom 16. Dezember 1982  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1982, BGBl. Nr. 643/1982, mit dem das  
Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer  
Parteien (Parteiengesetz) geändert wird, wird geändert wie folgt:

Art. II Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft; Rechenschaftsberichte  
gemäß Art. I dieses Bundesgesetzes sind erstmals für das Jahr 1985 zu erstellen.  
Bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist § 4 Abs. 4 des Parteiengesetzes in  
der Fassung des BGBl. Nr. 404/1975 anzuwenden."

-2-

**Artikel II**

**Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler und der Bundesminister für Inneres innerhalb ihres Wirkungsbereiches betraut.**

**In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.**

-3-

**Begründung:**

Die am 16. Dezember 1982 vom Nationalrat beschlossene Parteiengesetz-Novelle ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof. Dieses Verfahren wurde gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates wegen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der durch die Novelle neu gestalteten Bestimmungen über Rechenschaftsberichte beantragt. Dem Verfassungsausschuß liegen gleichzeitig auch Anträge (13/A und 57/A) vor, durch die das Parteiengesetz geändert werden soll.

Aus grundsätzlichen rechtspolitischen Überlegungen erscheint es zweckmäßig, vorerst die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten. Gleichzeitig kann es aber auch wenig sinnvoll sein, daß die in ihrer Verfassungsmäßigkeit unterschiedlich beurteilte neue Form der Rechenschaftsberichte vor einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wirksam wird. Die unterfertigten Abgeordneten stimmen daher darin überein, daß vorerst eine höchstgerichtliche Entscheidung abzuwarten ist. Zu diesem Zweck sollen durch den gegenständlichen Antrag die besonderen Rechenschaftslegungspflichten gemäß der Parteiengesetz-Novelle vom 16. Dezember 1982 erst mit 1. Jänner 1985 in Kraft gesetzt werden. Die Antragsteller gehen weiters davon aus, daß zu diesem Zeitpunkt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im gegenständlichen Verfahren bereits vorliegen wird.